

30.05.02

Antrag

**der Länder Berlin,
Brandenburg**

**Verordnung über Deponien und Langzeitlager
(Deponieverordnung-DepV)**

TOP 87 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Anhang 1 Nummer 1 Tabelle 1 Fußnote 1 Satz 2:

In Anhang 1 Nr.1 Tabelle 1 Fußnote 1 Satz 2 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und sind nach dem Wort „verbessert“ die Wörter „oder hergestellt“ einzufügen.

Folgeänderung:

In § 3 Abs. 7 sind nach dem Wort „Nachbesserung“ die Wörter „oder Herstellung“ einzufügen.

Begründung:

Die Deponieverordnung räumt die Möglichkeit ein, eine geologische Barriere mit technischen Hilfsmitteln zu verbessern. Eine künstlich hergestellte Barriere bietet einen gleichwertigen Schutz. Damit ist kein Unterschied zu natürlich vorhandenen geologischen Schichten gegeben.

Die Möglichkeit, die geologische Barriere gänzlich in Anwendung technischer Hilfsmittel herzustellen, sollte denjenigen Ländern eingeräumt werden, bei denen aufgrund der natürlichen geologischen Verhältnisse kein Standort, der die entsprechenden Regelanforderungen der DepV einhält, nachgewiesen werden kann. Diese Regelung rechtfertigt sich insbesondere dann, wenn bereits genehmigte Deponieerweiterungsflächen vorhanden und für die Gewährleistung der perspektivischen Entsorgungssicherheit unentbehrlich sind.

Ausgeliefert am 30. MAI 2002